

Bauordnung für Gartenhäuschen und Pergola in der Familiengartenanlage Chnebelacker

vom 1. September 1992 (Stand 14. Mai 2019)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 des Zonenreglements Landschaft folgende Bauordnung für die Familiengartenanlage im Chnebelacker:

1 Gartenhäuschen

- 1.1 Abmessungen: Grundfläche max. 9.00 m²
(Anhang¹) Höhe bis OK Firstbalken max. 2.50 m ab Terrain
Traufhöhe min. 1.60 m ab Terrain
Dachvorsprung max. 1.00 m
- 1.2 Dachform: Sattel- oder Pultdach
(Anhang¹) Dachneigung 10° bis 30° (15 % bis 55 %)
- 1.3 Unterkellerung: Grundfläche max. 9.00 m²
Ausstertreppen nicht zulässig
- 1.4 Material: Für das Häuschen ist ausschliesslich Holz in Blockbauweise, Täfer- oder Chaletschalung zu verwenden. Umweltfreundlicher Farbanstrich und Imprägnierungsmittel naturfarbig oder Braunton. Hartbedachung aus Ziegel, Faserzementplatten, Schiefer- eternit, Welleternit. Zugelassene Farben ziegelrot bis dunkelbraun. Für den Keller ist eine Massiv-Bauweise nicht zugelassen, das heisst keine Betonböden, -wände und -decken.
- 1.5 Foundation: Unter dem Häuschen bzw. Keller können Einzel- oder Streifenfundamente (Riegel) in Beton erstellt werden.
(Anhang¹)

1a Tomatenhäuser²

- 1a.1 Grundsätzliches: Erlaubt sind nur Tomatenhäuser, bestehend aus einer Einheit. Pro Parzelle ist nur ein Tomatenhaus oder ein Gewächshaus zulässig.³
- 1a.2 Max. Ausmasse: Fläche 12.00 m²
Höhe 2.00 m
Länge 5.00 m
- 1a.3 Material Gerüst: Holz oder Metall
- 1a.4 Abdeckungen: Keine festen Materialien. Erlaubt sind Plastikfolien in einheitlicher Farbe grün, weiss oder farblos. Die Abdeckungen dürfen ab 1. April bis 31. Oktober angebracht werden. Gerüste können das ganze Jahr hindurch stehen bleiben.

¹ Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft per 1. Juli 2008

² Änderung vom 15. Juni 2004, in Kraft per 15. Juni 2004

³ Änderung vom 27. Juni 2017, in Kraft per 27. Juni 2017

- 1a.5 Grenzabstände: Zu Nachbarparzellen 2.00 m
Gegen Arealgrenze (Hecke) 1.00 m
und 2 m breite Hauptwege

1b Gewächshäuser⁴

- 1b.1 Grundsätzliches: Erlaubt sind nur Gewächshäuser aus dem Fachhandel, Eigenbauten werden nicht bewilligt. Das Gewächshaus darf nicht als Lagerraum genutzt werden. Pro Parzelle ist nur ein Tomatenhaus oder ein Gewächshaus zulässig.
- 1b.2 Max. Ausmasse: Fläche 10.00 m²
Höhe 02.20 m
Länge 05.00 m
- 1b.3 Verglasung: Polycarbonat / Verbundsicherheitsglas
- 1b.4 Foundation: Umlaufender Fundamentrahmen aus Metall oder Einzel- oder Streifenfundamente (Riegel) in Beton.

2 Pergola

- 2.1 Abmessungen: Grundfläche (freistehend oder angebaut) max. 9.00 m²
Höhe bis OK Balkenlage max. 2.50 m
- 2.2 Material: Holz oder Naturstein (Granit)
Erlaubt sind bewegliche Stoffstoren sowie feste, flache Abdeckungen in einer Leichtkonstruktion bis max. 12.00 m².⁵

- 3 Grenzabstände** Innerhalb der einzelnen Parzellen gelten – mit Ausnahme für die Tomatenhäuser und die zweiten Gerätekisten⁶ – die Grenzabstände von 2.50 m und 3.00 m⁷ (siehe Situation 1:500)⁸

4 Diverses

- 4.1 Offene Gestelle: Zum ordentlichen Aufbewahren von Bohnenstangen und dergleichen, seitlich oder hinten am Haus, beschränkt auf eine Seite.
- 4.2 Gerätekiste: Eine Gerätekiste max. 2.50 m³, am Häuschen seitlich oder hinten ans Haus anlehnend.
Zweite Gerätekiste max. 2.50 m³, max. Höhe 1.20 m, frei positionierbar mit einem Abstand von min. 1.50 m zur Grenze.⁹
- 4.3 Spielhaus:¹⁰ Freistehendes Spielhaus aus Holz, Grundfläche max. 1.90 m x 1.90 m, inkl. Dachvorsprünge, Höhe max. 1.60 m.

⁴ Ergänzung vom 27. Juni 2017, in Kraft per 27. Juni 2017

⁵ Änderung vom 13. November 2001, in Kraft per 13. November 2001

⁶ Ergänzung vom 11. Juni 2013, in Kraft per 11. Juni 2013

⁷ Änderung vom 14. Mai 2019, in Kraft per 14. Mai 2019

⁸ Änderung vom 15. Juni 2004, in Kraft per 15. Juni 2004

⁹ Ergänzung vom 11. Juni 2013, in Kraft per 11. Juni 2013

¹⁰ Ergänzung vom 11. Juni 2013, in Kraft per 11. Juni 2013

Betonfundamente und Unterkellerungen sind nicht erlaubt.
Das Spielhaus muss jederzeit entfernbar sein.
Die Verwendung ist ausschliesslich für Kinder und deren Spielzeug vorgesehen. Eine Nutzung als Abstellraum für Geräte, Materialien etc. ist nicht erlaubt. Das Spielhaus muss bei einer Zweckentfremdung entfernt werden.
Das Spielhaus ist bei einer Kündigung des Gartens zu entfernen.

5 Bewilligungsverfahren

- 5.1 Zuständigkeiten:¹¹ Bewilligungsbehörde für Gartenhäuschen, Pergolen und Gewächshäuser (Pos. 1, 1b und 2) ist der Gemeinderat.¹²
Für alle übrigen Einrichtungen ist der Vorstand des Familiengärtnervereins zuständig; er regelt auch das diesbezügliche Verfahren.
- 5.2 Verfahren:¹³ Gesuche für Gartenhäuschen, Pergolen und Gewächshäuser mit den erforderlichen Abmessungen und Angaben (inkl. Situation/Lage) sind schriftlich via Vereinsvorstand dem Gemeinderat einzureichen.¹⁴

6 Allgemeine Ordnung

Gemäss Gartenordnung des Vereins.

- 7 Bestandteil dieser Bauordnung** - Anhang: Bestimmungen für Fundation und Unterkellerung und Richtlinien für Gartenhäuschen und Pergola
- Situation 1:500 Grenzabstände und Parzellierung

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident:
sig. Dr. E. Peterli

Der Verwalter:
sig. W. Schweighauser

¹¹ Änderung vom 11. Juni 2013, in Kraft per 11. Juni 2013

¹² Änderung vom 27. Juni 2017, in Kraft per 27. Juni 2017

¹³ Ergänzung vom 11. Juni 2013, in Kraft per 11. Juni 2013

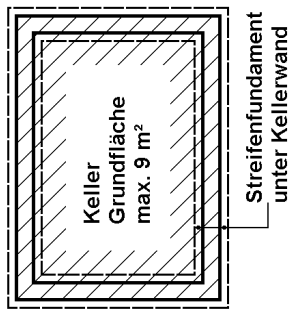
¹⁴ Änderung vom 27. Juni 2017, in Kraft per 27. Juni 2017

Bauordnung für Gartenhäuschen und Pergola

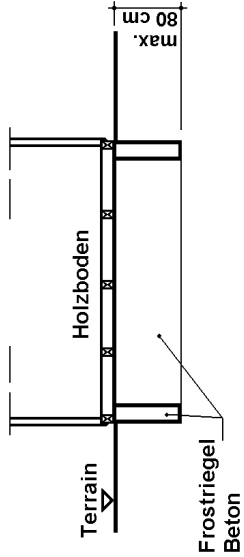
Anhang

Bestimmungen für Fundation und Unterkellerung der Gartenhäuschen

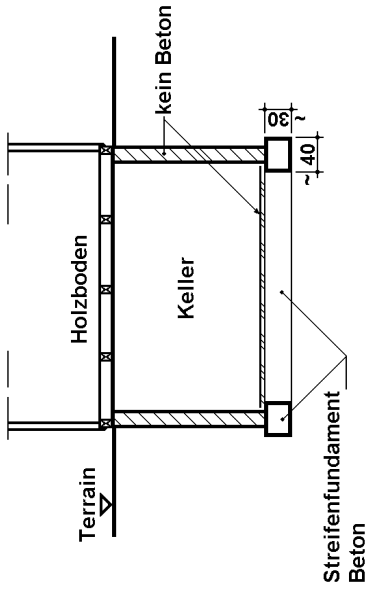
Grundriss Keller oder Frostriegel



Querschnitt ohne Keller

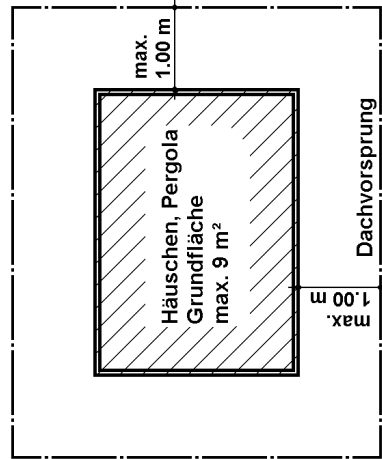


Querschnitt mit Keller

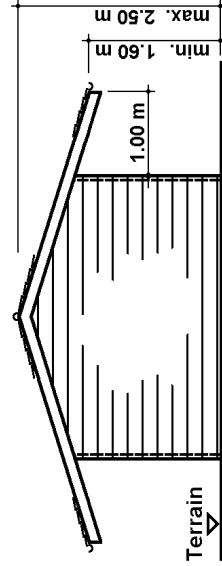


Richtlinien für Gartenhäuschen und Pergola

Grundriss Typ Satteldach + Pultdach



Ansicht Typ Satteldach



Ansicht Typ Pultdach

